

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	XV
Verzeichnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	XXXVII
Vor § 1: Einleitung zum Gesamtwerk	1

Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG)

1. Teil Geltungsbereich

§ 1.	35
Vor § 2: Die Konzeption des Alternativen Investmentfonds (AIF)	76
§ 2. Begriffsbestimmungen	103
§ 3. Bestimmung des AIFM	226
§ 3 a. Registrierung	239

2. Teil Konzessionierung von AIFM

§ 4. Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit als AIFM	260
Anlage 1 zu § 4	261
§ 5. Konzessionsantrag	285
§ 6. Konzessionsvoraussetzungen	300
§ 7. Anfangskapital und Eigenmittel	318
§ 8. Änderungen des Umfangs der Konzession	338
§ 9. Rücknahme und Erlöschen der Konzession	343

3. Teil Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit des AIFM

1. Abschnitt Allgemeine Anforderungen

§ 10. Allgemeine Grundsätze	355
§ 11. Vergütung	394
Anlage 2 zu § 11	394
§ 12. Interessenkonflikte	435
§ 13. Risikomanagement	459

Gschwandtner/Mitterecker (Hrsg), AIFMG

IX

§ 14. Liquiditätsmanagement	490
§ 15. Anlagen in Verbriefungspositionen	501
 2. Abschnitt	
Organisatorische Anforderungen	
§ 16. Allgemeine Grundsätze	508
§ 17. Bewertung	523
 3. Abschnitt	
Übertragung von Funktionen des AIFM	
§ 18. Übertragung	549
 4. Abschnitt	
§ 19. Verwahrstelle	583
 4. Teil	
Transparenzanforderungen	
§ 20. Jahresbericht	602
§ 21. Informationspflichten gegenüber Anlegern	628
§ 22. Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden	662
 5. Teil	
AIFM, die bestimmte Arten von AIF verwalten	
 1. Abschnitt	
AIFM, die AIF mit Hebelfinanzierung verwalten	
§ 23. Nutzung der Informationen durch die zuständigen Behörden, aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit und Beschränkungen der Hebelfinanzierung	671
 2. Abschnitt	
Pflichten von AIFM, die AIF verwalten, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen	
§ 24. Geltungsbereich	679
§ 25. Mitteilung über den Erwerb bedeutender Beteiligungen und die Erlangung der Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen	690
§ 26. Offenlegungspflicht bei Erlangung der Kontrolle	696
§ 27. Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Jahresberichts von AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen ausüben	701
§ 28. Zerschlagung von Unternehmen	707
§ 28 a. Voraussetzungen für das Pre-Marketing durch einen EU-AIFM	718
Vor §§ 29–33a	729

6. Teil

Recht der EU-AIFM auf Vertrieb und Verwaltung von EU-AIF

§ 29.	Vertrieb von Anteilen von EU-AIF in Österreich als Herkunftsmitgliedstaat des AIFM	733
Anlage 3 zu § 29		734
§ 30.	Vertrieb von Anteilen von EU-AIF in anderen Mitgliedstaaten durch einen in Österreich konzessionierten AIFM	752
Anlage 4 zu § 30		753
§ 31.	Vertrieb von Anteilen von EU-AIF aus anderen Mitgliedstaaten in Österreich durch einen in einem Mitgliedstaat zugelassenen AIFM	770
§ 32.	Bedingungen für die Verwaltung von EU-AIF und die Erbringung von Dienstleistungen durch einen in Österreich konzessionierten AIFM	779
§ 33.	Bedingungen für die Verwaltung von EU-AIF und die Erbringung von Dienstleistungen in Österreich durch AIFM mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat	797
§ 33 a.	Widerruf der getroffenen Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen einiger oder aller EU-AIF durch einen in Österreich konzessionierten AIFM	803
Vor §§ 34–47:	Spezifische Vorschriften in Bezug auf Drittländer	818

7. Teil

Spezifische Vorschriften in Bezug auf Drittländer

§ 34.	Bedingungen für EU-AIFM, die Nicht-EU-AIF verwalten, die in den Mitgliedstaaten nicht vertrieben werden	829
§ 35.	Vertrieb von Anteilen eines Nicht-EU-AIF in Österreich durch einen in Österreich konzessionierten AIFM	834
§ 36.	Vertrieb von Anteilen eines Nicht-EU-AIF in anderen Mitgliedstaaten durch einen in Österreich konzessionierten AIFM mit einem Pass	835
§ 37.	Vertrieb von Nicht-EU-AIF mit einem Pass in Österreich durch einen EU-AIFM	837
§ 38.	Bedingungen für den ohne Pass erfolgenden Vertrieb in Österreich von durch EU-AIFM verwalteten Nicht-EU-AIF	838
§ 39.	Zulassung von Nicht-EU-AIFM, für die Österreich Referenzmitgliedstaat ist	849
§ 40.	Bedingungen für den in der Union mit einem Pass erfolgenden Vertrieb von EU-AIF, die von Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, für die Österreich Referenzmitgliedstaat ist	854
§ 41.	Vertrieb von EU-AIF mit Pass in Österreich durch einen Nicht-EU-AIFM	856
§ 42.	Bedingungen für den in der Union mit einem Pass erfolgenden Vertrieb von Nicht-EU-AIF, die von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, für den Österreich Referenzmitgliedstaat ist	857
§ 43.	Vertrieb von Nicht-EU-AIF durch einen Nicht-EU-AIFM mit Pass in Österreich	860
§ 44.	Bedingungen für die Verwaltung von EU-AIF aus anderen Mitgliedstaaten durch Nicht-EU-AIFM, für die Österreich Referenzmitgliedstaat ist	861
§ 45.	Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen eines Nicht-EU-AIFM in Österreich als Aufnahmemitgliedstaat	862
§ 46.	Zusammenarbeit der FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mit ESMA und zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten	863

§ 47.	Bedingungen für den ohne Pass in Österreich erfolgenden Vertrieb von AIF, die von Nicht-EU-AIFM verwaltet werden	864
-------	--	-----

8. Teil Vertrieb an Privatkunden

§ 48.	Vertrieb von österreichischen AIF durch AIFM an Privatkunden und qualifizierte Privatkunden	876
§ 48 a.	Einrichtungen für den Vertrieb an Privatkunden	904
§ 49.	Vertrieb von EU-AIF aus anderen Mitgliedstaaten und Nicht-EU-AIF durch österreichische AIFM oder von AIF durch EU-AIFM mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder durch Nicht-EU-AIFM an Privatkunden und qualifizierte Privatkunden	908
§ 50.	Vertriebsuntersagung	922
§ 51.	Werbung	926
§ 52.	Kostenloses Zur-Verfügung-Stellen von Prospekten, Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht	937
§ 53.	Weiterverwendung von allgemeinen Bezeichnungen	941

9. Teil Zuständige Behörden

1. Abschnitt

Benennung, Befugnisse und Rechtsbehelfe

§ 54.	Benennung der zuständigen Behörde	942
§ 55.	Aufgaben der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten	947
§ 56.	Befugnisse und Kosten der FMA	958
§ 57.	Maßnahmen der FMA	986
§ 58.	Form der Kommunikation mit der FMA – elektronische Übermittlung	992
§ 59.	Befugnisse und Zuständigkeiten von ESMA	999
§ 60.	Verwaltungsstrafen und Veröffentlichungen	1006

Vor §§ 61 – 66	1029
----------------------	------

2. Abschnitt

Zusammenarbeit der verschiedenen zuständigen Behörden

§ 61.	Verpflichtung zur Zusammenarbeit	1030
§ 62.	Übermittlung und Speicherung personenbezogener Daten	1038
§ 63.	Offenlegung von Informationen gegenüber Drittländern	1044
§ 64.	Austausch von Informationen in Bezug auf potenzielle Systemauswirkungen von AIFM-Geschäften	1048
§ 65.	Zusammenarbeit bei der Aufsicht	1053
§ 66.	Streitbeilegung	1058

10. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 67.	Übergangsbestimmung	1062
§ 68.	1066

§ 69.	1070
§ 70.	1070
§ 71.	Verweise und Verordnungen	1072
§ 71 a.	Umsetzungshinweis	1077
§ 72.	Sprachliche Gleichbehandlung	1079
§ 73.	Vollziehung	1080
§ 74.	Inkrafttreten	1080
Anhang 1: EuVECA-, EuSEF- und ELTIF-VO		1089
Anhang 2: Einführung in das Wagniskapitalfondsgesetz (WKFG) BGBl I 2023/111 . . .		1125
Stichwortverzeichnis		1141